



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gaillard Bertrand

2017-CE-291

Fernheizung: Verantwortung der öffentlichen Hand

I. Anfrage

Die kantonale Energiepolitik fördert den Bau von Fernheizungen. Die entsprechenden Infrastrukturen werden meist von privaten oder halbprivaten Gesellschaften wie etwa der Saidef, der Groupe E oder einer Sägerei gebaut.

Die Gemeinden setzen die Weisungen des Kantons im Rahmen ihrer Ortsplanung und ihres kommunalen Energieplans um. Zonen für den obligatorischen oder quasi obligatorischen Anschluss an ein Wärmenetz werden definiert. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer passen ihre Investitionen an die Weisungen des Kantons und die Planung der Gemeinde an.

Die Versorgungsinfrastrukturen (Leitungen) müssen öffentlich aufgelegt werden und sind Gegenstand von Durchleitungsverträgen mit den verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern. Ein Risiko bleibt jedoch bestehen. Ein Unternehmen, das Wärme liefert, könnte seine Tätigkeit wegen fehlender Rentabilität, Konkurs oder Änderung der internen Unternehmenspolitik aufgeben. Es genügt, die laufenden Verträge unter Einhaltung der Kündigungsfristen aufzulösen. Ein weiteres, nicht zu vernachlässigendes Risiko ist auch die Möglichkeit, dass ein Unternehmen über verschiedene Aufkäufe eine Monopolstellung in einer Region erlangt, ohne dass die öffentlichen Körperschaften konsultiert worden sind oder ein Grundsatzentscheid zu diesem Punkt gefallen ist.

Deshalb werden dem Staatsrat die folgenden Fragen gestellt:

1. Falls ein Wärmelieferant seine Dienstleistungen einstellt, wer ist dafür verantwortlich, Ersatzwärme zu besorgen?
 - > Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der sich dem Wärmenetz angeschlossen hat?
 - > Die Gemeinde, weil sie den Anschluss in ihrer Ortsplanung verlangt hat?
 - > Der Kanton aufgrund seiner Energiestrategie?
2. Wer trägt die finanziellen Konsequenzen einer Liefereinstellung durch den Wärmelieferanten?
 - > Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der sich dem Wärmenetz angeschlossen hat?
 - > Die Gemeinde, weil sie den Anschluss in ihrer Ortsplanung verlangt hat?
 - > Der Kanton aufgrund seiner Energiestrategie?
 - > Der Wärmelieferant? Im Falle eines Konkurses ist dies kaum möglich.
3. Je nach Antwort auf die oben stehenden Fragen: Wäre es nicht angezeigt, ein Konzessionssystem einzuführen, mit dem das Recht für den Bau von Fernheizungen vergeben wird? Die Konzessionsgebühr sollte tragbar sein und einen Fonds für den Notfall speisen.

12. Dezember 2017

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass der Bau einer Fernheizung nicht nur von der Energiepolitik und den darauf basierenden Regeln abhängt, sondern auch von der Raumplanung und Siedlungsentwicklung.

Im Bereich der Energie sind die Gemeinden verpflichtet, einen kommunalen Energieplan aufzustellen (Art. 8 Energiegesetz; SGF 770.1). Dieser Plan definiert insbesondere die Gebiete, die im Bereich der Energieversorgung oder der Energienutzung ähnliche Merkmale aufweisen. Zudem ist vorgesehen, dass Gemeinden, die Elemente des kommunalen Energieplans verbindlich erklären möchten, diese in die ortsplanerischen Instrumente im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG; SGF 710) aufnehmen müssen. Ausserdem kann eine Gemeinde gestützt auf Artikel 9 des Energiegesetzes in ihrem Zonennutzungsplan und dem dazugehörigen Reglement die Pflicht zum Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärmenetz vorsehen, das vornehmlich mit erneuerbaren Energien und/oder Abwärme gespeist wird. Eigentümerinnen und Eigentümer können jedoch von dieser Pflicht befreit werden, wenn sie ihren Heiz- und Warmwasserbedarf zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien decken, wie beispielsweise mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe mit Geothermiesonde, einer Holzheizung (Stückholz-, Schnitzel-, Pelletheizung usw.) und/oder einer thermischen Solaranlage.

In Bezug auf die Raumplanung weist der Staatsrat darauf hin, dass die Infrastrukturen einer Fernheizung zur Groberschliessung gehören, wenn es sich dabei um die wichtigsten Versorgungsanlagen und -leitungen handelt (Art. 19 Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700; und Art. 93 ff. RPBG). Für ihren Bau sind folglich die Gemeinden verantwortlich (Art. 93 Abs. 1 und 94 Abs. 1 Bst. b RPBG).

In der Regel erstellt und unterhält die Gemeinde die zur Groberschliessung gehörenden Werke und Anlagen, die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 96 Abs. 1 RPBG). Mit der Zustimmung der Gemeinde kann diese Erschliessung von der betroffenen Eigentümerschaft oder von einer Baulandumlegungsgenossenschaft übernommen werden. In diesem Fall werden die Art und Weise und die Normen für die Ausführung der Arbeiten, namentlich was die Finanzierung, die Hinterlegung von finanziellen Garantien, die Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde, ihre Bestimmung für den Gemeingebrauch und ihren Unterhalt angeht, in der Spezialgesetzgebung, durch die Gemeindevorschriften oder bei deren Fehlen durch Vereinbarung festgelegt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Folglich muss die Gemeinde, die die Pflicht zum Anschluss an ein Fernwärmenetz einführt, für die entsprechende Erschliessung sorgen, um eine dauerhafte Wärmeversorgung der betroffenen Gebäude zu gewährleisten. Einzelne Gemeinden wenden die oben erwähnten Bestimmungen sinngemäss an, ohne aber eine ausdrückliche Anschlusspflicht einzuführen, indem sie vorschreiben, dass die Gebäude in den betreffenden Zonen mit erneuerbaren Energien versorgt werden müssen.

Schliesslich unterstreicht der Staatsrat, dass die Energiestrategie 2050 des Bundes, die am 21. Mai 2017 vom Stimmvolk genehmigt wurde, den Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energien vorsieht. Deshalb müssen vorrangig Massnahmen für eine effiziente Nutzung von erneuerbaren Ressourcen getroffen werden. Der Bau von Fernwärmenetzen in Zonen mit einer geeigneter Siedlungsdichte entspricht voll und ganz diesem Grundsatz.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Bertrand Gaillard wie folgt:

- 1. Falls ein Wärmelieferant seine Dienstleistungen einstellt, wer ist dafür verantwortlich, Ersatzwärme zu besorgen?*

Falls die Gemeinde Eigentümerin der Fernheizanlage ist, muss sie nach Meinung des Staatsrats auch für Ersatzwärme sorgen und die damit verbundenen Kosten tragen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen mit dem ursprünglichen Wärmelieferanten getroffen wurden. Falls hingegen die Anlage Eigentum Dritter ist, stehen diese in der Verantwortung.

Der Staatsrat weist im Übrigen darauf hin, dass die Versorgung eines Gebäudes mit Energie dem Privatrecht untersteht. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes ist für die Wahl des Heizsystems verantwortlich, das er einbauen und betreiben möchte.

- 2. Wer ist für die finanziellen Konsequenzen einer Liefereinstellung durch den Wärmelieferanten verantwortlich?*

Wie oben erwähnt, ist der Eigentümer der Fernheizanlage für die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

An der grossen Mehrheit der im Kanton gebauten Fernheizungsanlagen sind die Gemeinden beteiligt und zwar als Investoren bzw. Betreiber oder als Auftraggeber im Rahmen eines Contracting. Ausserdem sind Kantons- und Gemeindebehörden auch in den meisten Gesellschaften/Organisationen vertreten, die für die Investition in den Bau und den Betrieb von Fernheizungen unter Contracting zuständig sind. Unter diesen Umständen ist das Risiko, dass die Wärmelieferung eingestellt wird, sehr gering. Im Übrigen erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer keine grösseren Garantien für die Anschlüsse an das Erdgasnetz und das Stromnetz oder für die Belieferung mit flüssigem Brennstoff, bei dem es ebenfalls zu Versorgungsengpässen kommen könnte. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass je nach verwendetem Heizsystem die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht nur vom Energielieferanten abhängt, sondern auch vom Hersteller der Heizanlage, was bei Konkurs des Unternehmens ebenfalls sehr unangenehme Folgen haben kann.

- 3. Je nach Antwort auf die vorangehenden Fragen: Wäre es nicht angezeigt, ein Konzessionssystem einzuführen, mit dem das Recht für den Bau von Fernheizungen vergeben wird? Die Konzessionsgebühr sollte tragbar sein und einen Notfonds für den Schadenfall speisen.*

Trotz der zahlreichen Fernheizungen, die im Kanton schon seit Jahren in Betrieb sind, bestand bisher noch nie das Gefahr, dass die Wärmelieferung eingestellt wird. Auch kein Fall, in dem die öffentliche Hand hätte eingreifen müssen, um irgendeinem Notfall zu begegnen, ist bisher eingetreten. Aufgrund dieser Darlegungen ist der Staatsrat überzeugt, dass es kein Konzessionssystem braucht, um das Recht für den Bau von Fernheizungen zu vergeben.

20. Februar 2018